



LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

DER OBERKREISDIREKTOR

Landkreis Grafschaft Diepholz · 284 Diepholz · Niedersachsenstr. 2

An die
Samtgemeinde

2847 Barnstorf

Samtgemeinde Barnstorf
Eing. - 9. OKT. 1973

Sprechstunden: Montag und Donnerstag
von 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse Diepholz:
Kreissparkasse Diepholz 13 144
Genossenschaftsbank Diepholz 1099
Postscheckamt Hannover 60 75-308
Telex 9-41206

Bitte in der Antwort angeben.

Mein Zeichen

Telefon

284 Diepholz

IX - 082 - 021 - 07

(054 41) 95- 365

5. Oktober 1973

Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Grafschaft Diepholz;

hier: Gebietsänderungsvertrag zwischen den
Gemeinden Dörpel, Donstorf, Düste,
Eydelstedt und Wohlstreck

- Bericht vom 2. Juli 1973 - Az.: 021 -

Als Anlage erhalten Sie für jede Gemeinde jeweils eine Ausfertigung
des o.a. Gebietsänderungsvertrages mit meinem Genehmigungsvermerk
versehen zurück.

Ich bitte, den Gebietsänderungsvertrag im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Hannover zu veröffentlichen und mir hier-
über zu berichten.

5 Anlagen

(Veltkamp)

Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen die Gemeinden Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Neugliederung

- (1) Die Gemeinden Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck schließen sich zu einer neuen Gemeinde Eydelstedt zusammen.
- (2) Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden ist die neu gebildete Gemeinde Eydelstedt.

§ 2

Bezeichnung der Grenzen und Ortsteile

- (1) Die Gebiete der bisherigen Gemeinden werden künftig "Gemeinde Eydelstedt/Ortsteile Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck" bezeichnet.
- (2) Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortsteile jeweils einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist und im übrigen dem reibungslosen Ablauf der Wahlen nicht entgegensteht.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das in den einzelnen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt für die Ortsteile bis zur Rechtskraft eines neuen einheitlichen Ortsrechts gültig.
- (2) Es tritt jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt vorbehaltlich Abs. 1 das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Eydelstedt.

Abweichend von dieser Regelung bleiben die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der neuen Gemeinde Eydelstedt als Ortsrecht der neuen Gemeinde Eydelstedt unbefristet in Kraft.

- (3) Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

- (1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden künftigen Ortsteilen verwendet.
- (2) Die Rücklagen der bisherigen Gemeinden - außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage - sind, ggfls. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung, für kommunale Maßnahmen in den Ortsteilen zu verwenden.
- (3) Das Vermögen des aufgelösten Schulzweckverbandes Eydelstedt wird Vermögen der neu gebildeten Gemeinde Eydelstedt.

§ 5

Jagdbezirke

Die bisherigen Gemeinde-Jagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß selbständige Jagdbezirke. Etwaige Erträge aus der Jagdpacht sollen in den Ortsteilen verwendet werden.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften

- (1) Die Gemeinde Eydelstedt wird vorbehaltlich des § 72 Abs. 1 Ziff. 6 NGO an Stelle der bisherigen Gemeinden Mitglied in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsausschüsse zu entsendenden Vertreter richtet sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Verbandssatzungen nach der Gesamtzahl der Einwohner in den zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteilen.

§ 7

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als örtliche Wehren bestehen.
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu örtlichen Brandmeistern bestellt.

§ 8

Unterhaltung der Gewässer

- (1) Sind die zusammengeschlossenen Gemeinden an Stelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt die neue Gemeinde Eydelstedt an ihre Stelle.
- (2) Die Gemeinde Eydelstedt übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung den bisherigen Gemeinden oblag.

§ 9

Übergangsvorschriften

- (1) Nach dem Zusammenschluß der beteiligten Gemeinden zur Gemeinde Eydelstedt gehören dem Rat (Interimsrat) für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode außer den bisherigen Bürgermeistern der vertragsschließenden Gemeinden folgende Rats-herren an:

Beigeordneter Herbert Windhorst, Dörpel Nr. 21
stellvertr. Bürgermeister Ludwig Egelriede, Donstorf Nr. 27
1. stellvertr. Bürgermeister Friedrich Speckmann, Eydelstedt Nr. 36
2. stellvertr. Bürgermeister Rolf Sandkuhl, Eydelstedt Nr. 154
Ratsherr Ludwig Brokering, Eydelstedt Nr. 5
Ratsherr Herbert Müller, Eydelstedt Nr. 88
Ratsherr Wilhelm Schumacher, Eydelstedt Nr. 47
Ratsherr Heinrich Kattau, Wohlstreck Nr. 13

- (2) Der Interimsrat wählt den Bürgermeister und den Stellvertreter in seiner 1. Sitzung. Der Interimsrat wird von dem an Lebens-jahren ältesten Bürgermeister zu dieser Sitzung einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des Bürgermeisters.

- (3) Die Aufgaben des Gemeindedirektors nimmt bis zu einer Regelung gemäß § 67 Abs. 2 NGO der jetzige Samtgemeindedirektor der Samtgemeinde Barnstorf, der gleichzeitig nebenamtlicher Gemein-de-direktor der Gemeinden Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck ist, wahr.

Die Vorschriften der NGO gelten ergänzend.

- (4) Die neu gebildete Gemeinde Eydelstedt wird Mitglied der Samtge-meinde Barnstorf. Dazu wird ausdrücklich bestimmt:

a) Der Interimsrat wird verpflichtet, in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 10 Tagen nach der rechtswirksamen Neu-bildung stattfinden muß, den Beitritt zur Samtgemeinde Barnstor unter Anerkennung der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf zu beschließen.

b) Folgende Mitglieder des Interimsrates der Gemeinde Eydelstedt werden in den Interimsrat der Samtgemeinde Barnstorf ent-sandt:

a) die bisherigen Bürgermeister der am Zusammenschluß be-teiligten Gemeinden sowie

b) der Ratsherr Wilhelm Schumacher, Eydelstedt Nr. 47

- (5) Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode bleiben die bis-herigen Vertreter der früheren Gemeinden als Vertreter der neu gebildeten Gemeinde Eydelstedt Mitglieder in den ent-sprechenden Organen von Zweckverbänden und sonstigen Körper-schaften. Etwaige andere gesetzliche oder satzungsmäßige Rege-lungen dieser Körperschaften auch bezüglich der Stimmrechts-anteile bleiben unberührt.

Sofern nach anderen Rechtsvorschriften eine Neuordnung vor Ab-lauf der Wahlperiode erforderlich ist, bestimmt der Interimsrat die Vertreter. Dabei sollen die einzelnen Ortsteile angemessen berücksichtigt werden.

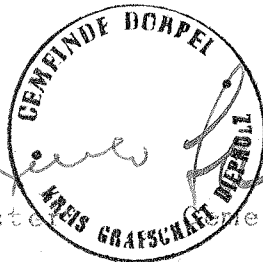
(6) Die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 10


Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zusammen mit dem den vorstehend vereinbarten Zusammenschluß regelnden Neugliederungsgesetz in Kraft.

Dörpel, den 13. Juni 1973

[Handwritten Signature]
Bürgermeister Gemeindedirektor


Donstorf, den 13. Juni 1973

[Handwritten Signature]
Bürgermeister Gemeindedirektor


Düste, den 13. Juni 1973

[Handwritten Signature]
Bürgermeister Gemeindedirektor


Eydelstedt, den 13. Juni 1973

[Handwritten Signature]
Bürgermeister Gemeindedirektor


Wohlstreck, den 13. Juni 1973

[Handwritten Signature]
Bürgermeister Gemeindedirektor
